

**Satzung
über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Gemeinde
Nordharz
zur Förderung und Betreuung von Kindern
- Tageseinrichtungsbutzungssatzung –**

Aufgrund der § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 2 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in der derzeit geltenden Fassung sowie dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 in der Fassung vom 13.12.2018 (GVBl. LSA 2018, 27) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordharz in seiner Sitzung am 29.05.19 die nachfolgende Tageseinrichtungsbutzungssatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Nordharz unterhält Tageseinrichtungen für Kinder entsprechend dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in der derzeit gültigen Fassung.

(2) Die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen der Gemeinde Nordharz erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung. Durch sie wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

**Satzung (Entwurf)
über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Gemeinde
Nordharz
zur Förderung und Betreuung von Kindern
- Tageseinrichtungsbutzungssatzung –**

Aufgrund der § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 2 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in der derzeit geltenden Fassung sowie dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 in der Fassung vom 13.12.2018 (GVBl. LSA 2018, 27) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordharz in **seiner Sitzung am _____** die nachfolgende Tageseinrichtungsbutzungssatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Nordharz unterhält Tageseinrichtungen für Kinder entsprechend dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in der derzeit gültigen Fassung.

(2) Die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen der Gemeinde Nordharz erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung. Durch sie wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(3) Zur anteiligen Deckung der entstehenden Kosten für die Unterhaltung der Tageseinrichtung erhebt die Gemeinde Nordharz Kostenbeiträge (i. S. des § 90 (1) Nr. 3 SGB VIII und i. S. des § 13 KiFöG LSA) nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Nordharz.

(4) Die Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung ist für die Nutzer verbindlich.

(5) Die Eltern erkennen mit der Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung diese Satzung als Benutzungsregelung an. Gleiches gilt für die Konzeption über die pädagogische Arbeit sowie die Hausordnung in der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

(6) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die für das Kind Sorgeberechtigten oder der sorgeberechtigte Elternteil (im Folgenden: Eltern) wahr. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist, stehen insoweit den Eltern gleich

§ 2 Benutzungsberechtigung

(1) Die kommunalen Tageseinrichtungen stehen vorrangig allen Kindern, deren gewöhnlicher Aufenthalt (Hauptwohnsitz) in der Gemeinde Nordharz liegt, zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf die Betreuung in einer Tageseinrichtung besteht im Rahmen des § 3 KiFöG LSA.

(2) Im Rahmen freier Kapazitäten haben die Erziehungsberechtigten gemäß § 3b KiFöG LSA das Recht,

(3) Zur anteiligen Deckung der entstehenden Kosten für die Unterhaltung der Tageseinrichtung erhebt die Gemeinde Nordharz Kostenbeiträge (i. S. des § 90 (1) Nr. 3 SGB VIII und i. S. des § 13 KiFöG LSA) nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Nordharz.

(4) Die Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung ist für die Nutzer verbindlich.

(5) Die Eltern erkennen mit der Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung diese Satzung als Benutzungsregelung an. **Gleiches gilt für die Konzeption über die pädagogische Arbeit, die Anlagen des Betreuungsvertrages sowie die Hausordnung in der jeweiligen Kindertageseinrichtung.**

(6) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die für das Kind Sorgeberechtigten oder der sorgeberechtigte Elternteil (im Folgenden: Eltern) wahr. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist, stehen insoweit den Eltern gleich.

§ 2 Benutzungsberechtigung

(1) Die kommunalen Tageseinrichtungen stehen vorrangig allen Kindern, deren gewöhnlicher Aufenthalt (Hauptwohnsitz) in der Gemeinde Nordharz liegt, zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf die Betreuung in einer Tageseinrichtung besteht im Rahmen des § 3 KiFöG LSA.

(2) Im Rahmen freier Kapazitäten haben die Erziehungsberechtigten gemäß § 3b KiFöG LSA das Recht,

zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen der Gemeinde Nordharz oder einem anderen Ort zu wählen.

(3) Die Aufnahmekapazität der Tageseinrichtungen ergibt sich in der Regel aus deren Betriebserlaubnis.

(4) Eltern/Sorgeberechtigte, die eine Betreuung ihres Kindes in einer Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle außerhalb seines gewöhnlichen Aufenthaltes wünschen, müssen gem. § 5 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i.V.m. § 3b KiFöG LSA einen Antrag auf Zustimmung beim Jugendamt des Landkreises Harz stellen.

§ 3 Gliederung der Kindertageseinrichtung

(1) Tageseinrichtungen sind

1. Kinderkrippen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren
2. Kindergärten für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt
3. Horte für schulpflichtige Kinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang.

§ 4 Zweckbestimmung

(1) Tageseinrichtungen erfüllen gemäß § 5 KiFöG einen eigenständigen alters- und entwicklungs-spezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung in der Familie und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus.

(2) Die Gesamtentwicklung des Kindes soll altersgerecht und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und

zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen der Gemeinde Nordharz oder einem anderen Ort zu wählen.

(3) Die Aufnahmekapazität der Tageseinrichtungen ergibt sich in der Regel aus deren Betriebserlaubnis.

(4) Eltern/Sorgeberechtigte, die eine Betreuung ihres Kindes in einer Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle außerhalb seines gewöhnlichen Aufenthaltes wünschen, müssen gem. § 5 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i.V.m. § 3b KiFöG LSA einen Antrag auf Zustimmung beim Jugendamt des Landkreises Harz stellen.

§ 3 Gliederung der Kindertageseinrichtung

(1) Tageseinrichtungen sind

1. Kinderkrippen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren
2. Kindergärten für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt
3. Horte für schulpflichtige Kinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang.

§ 4 Zweckbestimmung

(1) Tageseinrichtungen erfüllen gemäß § 5 KiFöG einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung in der Familie und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus.

(2) Die Gesamtentwicklung des Kindes soll altersgerecht und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und

Bildungsangebote gefördert und soziale Benachteiligungen ausgeglichen werden. Verbindliche Grundlage ist das Bildungsprogramm "Bildung:elementar – Bildung von Anfang an" unter besonderer Beachtung der Sprachförderung. Tageseinrichtungen und Pflegestellen haben die Inklusion zu fördern und zur Verbesserung der Chancengleichheit beizutragen.

§ 5 Besuch der Kindertagesstätte

(1) Sofern es die Erziehungsberechtigten wünschen, haben Kinder bis zum Eintritt in den 7. Schuljahrgang einen Rechtsanspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Kindertagesstätte. Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Eintritt in die Schule ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu acht Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden. Der Besuch einer Kindertagesstätte ist freiwillig. Die Kindertagesstätte steht allen Kindern unabhängig von der religiösen, weltanschaulichen und pädagogischen Ausrichtung offen.

(2) Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot schultäglich von bis zu 6 Stunden. Während der Schulferien gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Ein Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz (bis zu 10 Stunden täglich oder bis zu 50 Stunden wöchentlich) in einer Tageseinrichtung besteht, sofern die Eltern aufgrund der familiären Situation oder wegen anderer Gründe, die eine erweiterte ganztägige Betreuung erfordern, diesen Bedarf anmelden. Dies gilt auch für Schulkinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang während der Schulferien.

Bildungsangebote gefördert und soziale Benachteiligungen ausgeglichen werden. Verbindliche Grundlage ist das Bildungsprogramm "Bildung:elementar – **Bildung von Anfang an**". Tageseinrichtungen und Pflegestellen haben die Inklusion zu fördern und zur Verbesserung der Chancengleichheit beizutragen.

§ 5 Besuch der Kindertagesstätte

(1) Sofern es die Erziehungsberechtigten wünschen, haben Kinder bis zum Eintritt in den 7. Schuljahrgang einen Rechtsanspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Kindertagesstätte. Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Eintritt in die Schule ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu acht Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden. Der Besuch einer Kindertagesstätte ist freiwillig. Die Kindertagesstätte steht allen Kindern unabhängig von der religiösen, weltanschaulichen und pädagogischen Ausrichtung offen.

(2) Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot schultäglich von bis zu 6 Stunden. Während der Schulferien gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) – entfällt –

(4) Der Leistungsumfang und die Anzahl der Betreuungsstunden sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 6 Anmeldung und Aufnahme

(1) Die Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung der Gemeinde Nordharz erfolgt auf schriftlichen Antrag der Eltern/Sorgeberechtigten und nach Abschluss eines Betreuungsvertrages in der Kindertagesstätte mit der Gemeinde Nordharz. Diese ist dabei zur Erhebung notwendiger Daten im Sinne des § 62 (1) SGB VIII berechtigt.

(2) Die Eltern/Sorgeberechtigten haben dabei ein Recht auf Anmeldung i. S. des § 3 (7) KiFöG LSA.

Anmeldungen sind jeweils zum 01. des Folgemonats mit schriftlichem Antrag möglich. Kurzfristige An- bzw. Abmeldungen sind in begründeten Fällen möglich.

§ 7 Gastkinder

Gastkinder können für eine kurzzeitige Betreuung, entsprechend der vorhandenen Kapazität, aufgenommen werden.

Gastkinder sind alle Kinder, die nicht unter § 2 (1) dieser Satzung aufgeführt sind.

§ 8 Medizinische Betreuung

(1) Vor Aufnahme in eine Kindertagesstätte ist gemäß § 18 (1) KiFöG LSA ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf den Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Desweiteren ist eine ärztliche

(4) Der Leistungsumfang und die Anzahl der Betreuungsstunden sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 6 Anmeldung und Aufnahme

(1) Die Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung der Gemeinde Nordharz erfolgt auf schriftlichen Antrag der Eltern/Sorgeberechtigten und nach Abschluss eines Betreuungsvertrages in der Kindertagesstätte mit der Gemeinde Nordharz. Diese ist dabei zur Erhebung notwendiger Daten im Sinne des § 62 (1) SGB VIII berechtigt.

(2) Die Eltern/Sorgeberechtigten haben dabei ein Recht auf Anmeldung i. S. des § 3 (7) KiFöG LSA.

Anmeldungen sind jeweils zum 01. des Folgemonats mit schriftlichem Antrag möglich. Kurzfristige An- bzw. Abmeldungen sind in begründeten Fällen möglich.

§ 7 Gastkinder

Gastkinder können für eine kurzzeitige Betreuung, entsprechend der vorhandenen Kapazität, aufgenommen werden.

Gastkinder sind alle Kinder, die nicht unter § 2 (1) dieser Satzung aufgeführt sind.

§ 8 Medizinische Betreuung

(1) Vor Aufnahme in eine Kindertagesstätte ist gemäß § 18 (1) KiFöG LSA ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf den Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Desweiteren ist eine ärztliche

Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat, in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt, für eine begleitende ärztliche und zahnärztliche Untersuchung der in der Kindertagesstätte befindlichen Kinder zu sorgen.

(3) Kinder, die eine ansteckende Krankheit haben oder Kinder, in deren Familie eine schwerwiegende Infektionskrankheit ausgebrochen ist oder die mit Ungeziefer behaftet sind, werden für die Dauer der Erkrankung nicht in der Einrichtung betreut.

(4) Die Gemeinde Nordharz legt mit Zustimmung des jeweiligen Kuratoriums in der Kindertagesstätte fest, ob die gesundheitliche Eignung eines Kindes nach einer Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist.

§ 9 Medikamentengabe

Grundsätzlich werden in den Kindertagesstätten der Gemeinde Nordharz keine Medikamente verabreicht. Ausnahmen sind zugelassen für chronisch Kranke, Allergiker und Notfallkinder (z.B. Fieberkrampf, Epilepsie). In diesem Fall ist es erforderlich, einen in der Kita hinterlegten Notfallplan auszufüllen und von den Eltern und dem behandelnden Arzt unterschreiben zu lassen.

Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat, in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt, für eine begleitende ärztliche und zahnärztliche Untersuchung der in der Kindertagesstätte befindlichen Kinder zu sorgen.

(3) Kinder, die eine ansteckende Krankheit haben oder Kinder, in deren Familie eine schwerwiegende Infektionskrankheit ausgebrochen ist oder die mit Ungeziefer behaftet sind, werden für die Dauer der Erkrankung nicht in der Einrichtung betreut.

(4) - entfällt -

§ 9 Medikamentengabe

Grundsätzlich werden in den Kindertagesstätten der Gemeinde Nordharz keine Medikamente verabreicht. Ausnahmen sind zugelassen für chronisch Kranke, Allergiker und Notfallkinder (z.B. Fieberkrampf, Epilepsie). In diesem Fall ist es erforderlich, einen in der Kita hinterlegten Notfallplan auszufüllen und von den Eltern und dem behandelnden Arzt unterschreiben zu lassen.

§ 10 Betreuungszeiten

(1) Die in den Tageseinrichtungen der Gemeinde Nordharz geltenden Betreuungszeiten richten sich nach den Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung und den geschlossenen Betreuungsverträgen. Der mögliche Betreuungsumfang ist im § 4 der Kostenbeitragssatzung geregelt.

§ 11 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeit der jeweiligen Kindertagesstätte wird durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gegeben.

§ 12 Schließzeiten

(1) Die Schließung bei Brückentagen legt die Leiterin der Kindertagesstätte im Benehmen mit dem Kuratorium nach bestehendem Bedarf eigenverantwortlich fest.

Die Kindertagesstätten der Gemeinde Nordharz bleiben in der Regel an einem Tag im Jahr zu Fortbildungszwecken geschlossen.

Die Bekanntgabe der Schließzeiten erfolgt bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres. In der Zeit vom 24.12. – 31.12. und am Tag nach Himmelfahrt des jeweiligen Jahres bleiben die Einrichtungen geschlossen.

§ 10 Betreuungszeiten

(1) Die in den Tageseinrichtungen der Gemeinde Nordharz geltenden Betreuungszeiten richten sich nach den Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung und den geschlossenen Betreuungsverträgen. Der mögliche Betreuungsumfang ist im § 4 der Kostenbeitragssatzung geregelt.

§ 11 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeit der jeweiligen Kindertagesstätte wird durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gegeben.

§ 12 Schließzeiten

(1) Die Schließung bei Brückentagen legt die Leiterin der Kindertagesstätte im Benehmen mit dem Kuratorium nach bestehendem Bedarf eigenverantwortlich fest.

Die Kindertagesstätten der Gemeinde Nordharz bleiben in der Regel an einem Tag im Jahr zu Fortbildungszwecken geschlossen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit die Kindertageseinrichtung bis zu 2 Tage innerhalb der Sommerferien zum Wechsel des Kindergartenjahres zu schließen.

Die Bekanntgabe der Schließzeiten erfolgt bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres. In der Zeit vom 24.12. – 31.12. und am Tag nach Himmelfahrt des jeweiligen Jahres bleiben die Einrichtungen geschlossen.

(2) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes vorübergehend geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Rückerstattung der Benutzergebühren.

§ 13 Mitteilung an die Tageseinrichtung

(1) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit Erziehungsberechtigten sind die aktuellen Telefonnummern der Arbeitsstelle und Wohnungen anzugeben. Jede Änderung der Wohnanschrift, der Arbeitsstelle sowie der Krankenkasse sind der Leiterin der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Verpflegung

(1) In den Tageseinrichtungen wird eine Vollverpflegung angeboten. Hierzu ist eine gesonderte Versorgungsvereinbarung zwischen dem Essenanbieter und den Sorgeberechtigten zu schließen.

(2) Alle Formalitäten zur Bestellung, Bezahlung usw. regelt die Leiterin der Tageseinrichtung.

(3) Soll ein Kind wegen Erkrankung oder Fernbleiben von der Einrichtung nicht an der Mittagsverpflegung teilnehmen, muss in der Tageseinrichtung bis spätestens 07.00 Uhr eine Abmeldung erfolgen. Für die Vollverpflegung muss das Kind am Vortag bis

(2) Die Gemeinde Nordharz ist berechtigt, die Tageseinrichtung zeitweilig zu schließen bzw. die Öffnungszeiten anzupassen, falls die Aufsicht und die Betreuung der Kinder nicht gewährleistet ist. Wird die Kindertagesstätte aus o.g. Gründen oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes vorübergehend geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten grundsätzlich keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Rückerstattung der Benutzergebühren. Der Gemeinderat der Gemeinde Nordharz kann im Einzelfall durch Beschluss abweichende Regelungen treffen.

§ 13 Mitteilung an die Tageseinrichtung

(1) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit Erziehungsberechtigten sind die aktuellen Telefonnummern der Arbeitsstelle und Wohnungen anzugeben. Jede Änderung der Wohnanschrift, der Arbeitsstelle sowie der Krankenkasse sind der Leiterin der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Verpflegung

(1) In den Tageseinrichtungen wird eine Vollverpflegung angeboten. Hierzu ist eine gesonderte Versorgungsvereinbarung zwischen dem Essenanbieter und den Sorgeberechtigten zu schließen.

(2) Alle Formalitäten zur Bestellung, Stornierung, Bezahlung, usw. regeln die Sorgeberechtigten selbstständig mit dem Essenanbieter.

-(3) entfällt-

12.00 Uhr abgemeldet werden. Erfolgt dies nicht, muss die Verpflegung für den Tag bezahlt werden.

§ 15 Abholen der Kinder

(1) Soll ein Kind von einer vom Erziehungsberechtigten benannten Person abgeholt werden, muss in der Tageseinrichtung eine schriftliche Vollmacht des/der Erziehungsberechtigten für diese Person vorliegen.

(2) Die Anwesenheit der Kinder ist bis spätestens 09:00 Uhr zu gewährleisten.

(3) Während der Mittagsruhe der Kinder (12.00 bis 14.00 Uhr) ist eine Abholung nicht möglich.

(4) Die Herausgabe des Kindes kann verweigert werden, wenn erkennbar ist, dass nach Übergabe an die Betreuungsperson eine Kindeswohlgefährdung besteht. In solchem Fall sind das Jugendamt und die Polizei zu verständigen.

(5) Kinder, die zum Zeitpunkt der regulären Schließung der Tageseinrichtung nicht abgeholt und die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar sind, werden an die Diensthabende Sozialarbeiterin des Jugendamtes des Landkreises Wernigerode übergeben. Dabei entstehende Kosten sind i. S. des § 91 (1) Nr. 4 SGB VIII von den Eltern /Sorgeberechtigten zu tragen.

(6) Bei mehr als dreimaligem verspätetem Abholen pro Quartal wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro pro angefangene ½ Stunde erhoben.

§ 15 Abholen der Kinder

(1) Soll ein Kind von einer vom Erziehungsberechtigten benannten Person abgeholt werden, muss in der Tageseinrichtung eine schriftliche Vollmacht des/der Erziehungsberechtigten für diese Person vorliegen.

(2) Die Anwesenheit der Kinder ist bis spätestens 09:00 Uhr zu gewährleisten.

(3) Während der Mittagsruhe der Kinder (12.00 bis 14.00 Uhr) ist eine Abholung nicht möglich.

(4) Die Herausgabe des Kindes kann verweigert werden, wenn erkennbar ist, dass nach Übergabe an die Betreuungsperson eine Kindeswohlgefährdung besteht. In solchem Fall sind das Jugendamt und die Polizei zu verständigen.

(5) Kinder, die zum Zeitpunkt der regulären Schließung der Tageseinrichtung nicht abgeholt und die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar sind, werden an die Diensthabende Sozialarbeiterin des Jugendamtes des Landkreises **Harz** übergeben. Dabei entstehende Kosten sind i. S. des § 91 (1) Nr. 4 SGB VIII von den Eltern /Sorgeberechtigten zu tragen.

(6) Bei mehr als dreimaligem verspätetem Abholen pro Quartal wird eine Gebühr in Höhe von **30,00** Euro pro angefangene ½ Stunde erhoben.

§ 16 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis endet mit

1. Erreichen der jeweiligen Altersgrenze nach § 3 KiFöG,
2. der Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Eltern/Sorgeberechtigten oder
3. der fristlosen Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Träger,
4. durch Wegfall der Benutzungsberechtigung nach § 2 (1) dieser Satzung.

(2) Die Kündigung eines Betreuungsvertrages durch die Eltern/Sorgeberechtigten erfolgt fristgemäß 4 Wochen zum Monatsende. Bei Gründen, die ein vorzeitiges Ausscheiden rechtfertigen, kann auf Antrag der Eltern/Sorgeberechtigten der Betreuungsvertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

(3) Der Träger ist insbesondere dann zur fristlosen Vertragskündigung berechtigt, wenn

- a) der Elternbeitrag trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis auf mögliche Vertragskündigung für 2 Monate nicht gezahlt wird;
- b) ein Kind, trotz schriftlicher Erinnerung, unentschuldigt über einen längeren Zeitraum (4 Wochen) fehlt;

(7) Bei Überschreitung der Öffnungszeit der Einrichtung wird zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro pro angefangene ½ Stunde erhoben.

§ 16 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis endet mit

1. Erreichen der jeweiligen Altersgrenze nach § 3 KiFöG,
2. der Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Eltern/Sorgeberechtigten oder
3. der fristlosen Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Träger,
4. durch Wegfall der Benutzungsberechtigung nach § 2 (1) dieser Satzung.

(2) Die Kündigung eines Betreuungsvertrages durch die Eltern/Sorgeberechtigten erfolgt fristgemäß 4 Wochen zum Monatsende. Bei Gründen, die ein vorzeitiges Ausscheiden rechtfertigen, kann auf Antrag der Eltern/Sorgeberechtigten der Betreuungsvertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

(3) Der Träger ist insbesondere dann zur fristlosen Vertragskündigung berechtigt, wenn

- a) der Elternbeitrag trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis auf mögliche Vertragskündigung für 2 Monate nicht gezahlt wird;
- b) ein Kind, trotz schriftlicher Erinnerung, **entschuldigt - (entfällt)** über einen längeren Zeitraum (4 Wochen) fehlt;
- c) die notwendige Mitwirkung der Eltern/Sorgeberechtigten unterbleibt

c) die notwendige Mitwirkung der Eltern/Sorgeberechtigten unterbleibt

§ 17 Haftungsausschluss für Sachschäden

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Gegenständen, die ein Kind in die Tageseinrichtung mitgebracht hat, wird keine Haftung übernommen.

§ 18 Aufsicht, Unfallschutz, Versicherungen

Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der Übernahme des Kindes durch eine Erzieherin auf dem Grundstück der Kindertagesstätte. Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte obliegt den Erziehungsberechtigten. Kinder dürfen den Heimweg nur dann alleine antreten, wenn Erziehungsberechtigte darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin der Kindertagesstätte abgegeben haben.

Während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Weg von und zur Kindertagesstätte sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Die Aufsichtspflicht und der Versicherungsschutz bestehen auch bei Veranstaltungen, die von den Erziehern mit den Kindern außerhalb des Geländes der Kindertagesstätte durchgeführt werden.

§ 19 Gemeinnützigkeit

§ 17 Haftungsausschluss für Sachschäden

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Gegenständen, die ein Kind in die Tageseinrichtung mitgebracht hat, wird keine Haftung übernommen.

§ 18 Aufsicht, Unfallschutz, Versicherungen

Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der Übernahme des Kindes durch eine Erzieherin auf dem Grundstück der Kindertagesstätte. Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte obliegt den Erziehungsberechtigten. Kinder dürfen den Heimweg nur dann alleine antreten, wenn Erziehungsberechtigte darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin der Kindertagesstätte abgegeben haben.

Während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Weg von und zur Kindertagesstätte sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Die Aufsichtspflicht und der Versicherungsschutz bestehen auch bei Veranstaltungen, die von den Erziehern mit den Kindern außerhalb des Geländes der Kindertagesstätte durchgeführt werden.

§ 19 Gemeinnützigkeit

(1) Die Kindertagesstätten der Gemeinde Nordharz verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne

(1) Die Kindertagesstätten der Gemeinde Nordharz verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck der Kindertagesstätte ist die Betreuung von Kindern und dient der Unterstützung auf erzieherischem Gebiet sowie der Herausbildung von grundlegenden Fähigkeiten und Fertigkeiten als Voraussetzung zum Schulbesuch (Kindergärten) bzw. der Unterstützung der Lernprozesse im Unterricht sowie der außerunterrichtlichen Betreuung durch Spiel und Sport (Horte).

(3) Die Kindertagesstätte ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 20 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Gemeinde Nordharz verarbeitet für

- die Aufnahme und Betreuung eines Kindes,
- zur Kostenbeitragsfestsetzung nach der Kostenbeitragssatzung
- zur Erfüllung der Aufsichtspflicht und Dokumentation der pädagogischen Arbeit in den Kindertagesstätten personenbezogene Daten nach dem Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) sowie seit dem 25. Mai 2018 nach der Europäischen DatenschutzGrundverordnung (DS-GVO)

des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck der Kindertagesstätte ist die Betreuung von Kindern und dient der Unterstützung auf erzieherischem Gebiet sowie der Herausbildung von grundlegenden Fähigkeiten und Fertigkeiten als Voraussetzung zum Schulbesuch (Kindergärten) bzw. der Unterstützung der Lernprozesse im Unterricht sowie der außerunterrichtlichen Betreuung durch Spiel und Sport (Horte).

(3) Die Kindertagesstätte ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 20 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Gemeinde Nordharz verarbeitet für

- die Aufnahme und Betreuung eines Kindes,
- zur Kostenbeitragsfestsetzung nach der Kostenbeitragssatzung
- zur Erfüllung der Aufsichtspflicht und Dokumentation der pädagogischen Arbeit in den Kindertagesstätten personenbezogene Daten nach dem Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) sowie seit dem 25. Mai 2018 nach der Europäischen DatenschutzGrundverordnung (DS-GVO)

(2) Für die in Abs. 1 genannten Aufgaben ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten durch die Gemeinde Nordharz zulässig:

(2) Für die in Abs. 1 genannten Aufgaben ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten durch die Gemeinde Nordharz zulässig: 1. Daten zum Kind: Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Krankenkasse, Hausarzt/Zahnarzt, Impfungen und Allergien 2. Daten zu den Sorgeberechtigten: Vorname, Familienname, Anschrift, Familienstand, E-Mail-Adresse, Telefonnummern, 3. Daten zu Geschwistern und sonstigen Abholberechtigten: Vorname, Name und Geburtsdatum. (3) Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt -je nach den in Abs. 1 genannten Aufgaben -entsprechend den gesetzlichen Fristenregelungen. § 21 Schlussbestimmungen Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Nordharz - Kindertagesstättenbenutzungssatzung - tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Kindertagesstättenbenutzungssatzung mit ihren Änderungen außer Kraft. Nordharz, den	4. Daten zum Kind: Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Krankenkasse, Hausarzt/Zahnarzt, Impfungen und Allergien 5. Daten zu den Sorgeberechtigten: Vorname, Familienname, Anschrift, Familienstand, E-Mail-Adresse, Telefonnummern, 6. Daten zu Geschwistern und sonstigen Abholberechtigten: Vorname, Name und Geburtsdatum. (3) Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt -je nach den in Abs. 1 genannten Aufgaben -entsprechend den gesetzlichen Fristenregelungen. § 21 Schlussbestimmungen Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Nordharz - Kindertagesstättenbenutzungssatzung - tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Kindertagesstättenbenutzungssatzung mit ihren Änderungen außer Kraft. Nordharz, den Unterschrift Bürgermeister Dienstsiegel
--	---

Unterschrift Bürgermeister Dienstsiegel	
---	--